

3. 663. a (3)

### Kundmachung.

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft folgende Vorschriften:

§. 5. „In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Aktionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Aktionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direktion zu verkündenden Anzahl von Aktien auszuweisen vermögen.“

§. 22. „Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direktion repräsentirt.“

§. 23. „An dieser Repräsentation können nur jene Aktionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Aktien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Konkurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.“

§. 24. „Der Bank-Ausschuss hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.“

§. 25. „Jene Aktionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Aktien-Buches, sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Aktien besitzen.“ (Diese Aktien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Aktionärs lauten, und vom 1. Jänner 1857 oder früher datirt sein.) „Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Aktien-Buche. Der Besitz der Aktien selbst ist jedoch durch Depositorien oder Inkorporation derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.“

§. 27. „Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Beratungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Aktien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.“

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuss-Versammlung Theil nehmen, werden hiermit alle jene Herren Aktionäre, welche sich im Besitze von mindestens Fünf Aktien befinden, und Ausschuss-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, eingeladen, baldmöglichst, und zwar längstens bis 14. November d. J. durch ein an die Bank-Direktion in Wien gerichtetes kurzes Schreiben, diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergeht sofort eine besondere Einladung an jene Herren Aktionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Aktien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Aktionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Aktien nach Vorschrift bis längstens 12. Dezember 1857 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Ausschuss-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen. — Wien, am 15. Oktober 1857.

Pipis,  
Bank-Gouverneur.  
Benvenuti,  
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.  
Sina,  
Bank-Direktor.

3. 671. a (2)

Nr. 20615, ad 2471 S. M.

### Aufnahme

von technischen Rechnungs-Praktikanten.

Im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten werden für das Baufach in den Kronländern mehrere beeidete Rechnungs-Praktikanten mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. und mit der Starkehung in die XII. Diätenklasse aufgenommen.

Die Aufzunehmenden müssen die technischen Studien mit gutem Erfolge absolviert haben und außer der deutschen, die italienische oder die ungarische oder eine slavische Sprache sprechen und schreiben.

Nach einer im Rechnungsdepartement des k. k. Handelsministeriums zurückgelegten Probezeit von sechs Wochen werden die tauglich befundenen Kandidaten als prov. Praktikanten beeidigt, und es wird ihnen vom ersten Tage des hierauf folgenden Monats das oben bezeichnete Adjutum flüssig gemacht werden.

Nach Maßgabe ihrer Befähigung und Verwendung werden diese Praktikanten nach dem dienstlichen Bedarfe, ohne anderweitige Bewerbungen auszuschließen, zu Revisions-Assistenten der technischen Rechnungs-Abtheilungen bei den Bau-Direktionen befördert werden und verpflichtet sein, jeder solcher Ernennung in jedes Kronland, für welches sie bestimmt werden sollten, Folge zu leisten.

Bewerber am eine solche Praktikantenstelle haben ihre Gesuche, die mit dem Lauscheine, den Studienzeugnissen, den Zeugnissen über die Moralität und ihre etwaige bisherige Verwendung belegt sein müssen, und zwar wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst unmittelbar bei dem Handelsministerium einzubringen.

Wien am 11. Oktober 1857.

3. 669. a (2)

Nr. 1858.

### Konkurs-Kundmachung.

Eine Finanzrathsstelle bei der k. k. steierm.-l. k. k. Finanzprokuratur, zugleich Vorstandsstelle einer deren Abtheilungen in der VII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1800 fl.

Bewerber haben ihr Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse des erlangten juristischen Doktorgrades, der abgelegten Finanzprokuratur- und Advokaturprüfung, oder der Befreiung von derselben, insbesondere der ganz vollkommenen Kenntniß der italienischen Sprache in Schrift und Wort, dann ihrer bisherigen Dienstleistung oder Verwendung und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der steierm.-l. k. k. Finanzprokuratur oder deren Abtheilungen verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. Dezember d. J. bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirektion in Graz einzubringen.

Graz am 19. Oktober 1857.

3. 668. a (3)

Nr. 19791.

### Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist die Magazin-Verwalters-Stelle bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 960 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung oder in deren Ermangelung des systemmäßigen Quartiergeldes jährlicher 90 fl., und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der Kenntniß des Gefälls-, Manipulations-, Kasse- und Rechnungswesens, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten

Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, der Sprachkenntnisse, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. November 1857 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz den 17. Oktober 1857.

3. 670. a (2)

Nr. 7107.

### Versteigerungs-Kundmachung.

Die k. k. k. Steuerdirektion beabsichtigt den Bedarf an Schreib-, Druck- und Packpapier für sich und die k. k. Steueradministration in Triest für das Solarjahr 1858 im Vertragswege sicher zu stellen und bringt demnach Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

1. Der beiläufige Papierbedarf im oben genannten Jahre 1858, welcher jedoch nicht verbürgt wird, und demnach größer oder kleiner sein könnte, ist aus dem nachfolgenden Ausweise zu entnehmen:

### Ausweis.

fortlaufende Zahl	Papier-Gattung	Höhe	Breite	beiläufiger Bedarf
		Eines Bogens		
		in Wienerzoll		in Rieß
1	Klein-Konzept	13	17	30
2	Groß-Konzept	14	17 <sup>1/2</sup>	50
3	Groß-Kanzlei	14	18	50
4	Median	16	22	6
5	Regal	18	24	2
6	Pack-Papier	18	25	10
7	Druck-Papier	14	18	2
8	Ministerialpapier	13	16	5
9	Großpostpapier, sehr fein	18	22	1
10	Blau-Konzept	14	18	3

2. Die Versteigerungsbedingungen und Musterbögen erliegen zur Einsicht beim Expedite der Steuerdirektion in Triest, dann bei den Dekonomen der Steuerdirektion in Laibach sowie der Finanz-Landes-Direktion in Wien, Graz und Agram.

3. Die schriftlichen und gut versiegelten Angebote sind bis spätestens 30. November l. J. beim Einreichungs-Protokolle der Steuerdirektion in Triest einzubringen, wobei bemerkt wird, daß dieselben zur Sicherstellung der Papierlieferung mit einer Kautions von fünfzig Gulden belegt sein und noch überdies die Erklärung enthalten müssen, daß der Anbieter mit allen von ihm angefahrenen Lizitationsbedingungen vollkommen einverstanden ist.

4. Dem Angebote muß ein Musterbogen von jeder Papiergattung beigegeben sein und jeder dieser Bögen muß in Uebereinstimmung mit obigem Ausweise enthalten: die fortlaufende Zahl, die Benennung der Papiergattung, den mit Buchstaben anzugebenden Preis derselben und die Unterschrift des Anbieters.

Von der k. k. k. Steuerdirektion.

Triest am 15. Oktober 1857.

3. 674. a (1)

Nr. 3116.

### Kundmachung.

Das k. k. Armee-Ober-Kommando hat wegen Lieferung von

1000	Stück Eisen-Cavalettes	D. steirisch, Steiermark, Italien, Böhmen,
500	"    "    "    "	
5000	Haken und Nieten	
1500	"    "    "    "	

eine Offertverhandlung angeordnet.

Die Hauptbedingungen sind:

1. Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus söcödem, kaltbrüchigen Eisen erzeugt werden sondern sie sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten oder sorgfältig gewalzten Eisens anzufertigen.

Die Ständer, für welche eine Stärke von 2 1/2 Zoll im Quadrate, d. i. Stangen- oder Gitter-Eisen Nr. 9 vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 2 1/2 n. ö. Zoll hoch, und unten mit einer Pfanne zum Stagieren (Aufeinanderstellen) der Bettstätte versehen sein.

Die innere Länge der Cavalettes, nämlich von einer Winkel-Schiene zur anderen beträgt 6 Schuh, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll; das Gewicht der Eisenbestandtheile eines Cavalettes, ohne der zum Bretter Beschlage nothwendigen 8 Haken und 16 Nieten, hat 23 Pfund und 29 Loth, mit diesen Haken und Nieten aber 25 Pfund 29 Loth Wiener-Gewicht zu betragen.

Unter diesem Minimal-Gewichte dürfen keine Cavalettes angenommen werden.

Wie die Cavalettes beschaffen und konstruirt sein müssen, zeigen die Original-Muster, welche jeder Lieferungs-Bewerber bei dem nächsten Betten-Magazine einsehen kann und von welchem den Kontrahenten ein Dupplikat mit seinem und dem Siegel des bezüglichen Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird.

Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, hat um den für dieselben bestimmten Preis auch deren Anstrich zu besorgen.

Die eingelieferten Eisenbestandtheile werden nach gescheneher vorschristlicher Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, als auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Konstruktion erstreckt, und wozu auch die Tormentirung sämtlicher Bestandtheile gehört, übernommen, und der Kontrahent ist gehalten, sodann auch den Anstrich dieser Bestandtheile um den akordirten Preis, unter Aufsicht des übernehmenden Bettenmagazins zu besorgen.

2. Die Angebote auf die Lieferung der Cavalettes müssen ausdrücklich auf die ganz aus Schmied- oder sorgfältig gewalztem Eisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich lauten.

3. Die Ablieferung hat in der Regel an das Haupt-Betten-Magazin, und zwar nach dem Lande, wofür eine Lieferung angeboten wird, in jenes zu Wien, Graz, Verona und Prag zu geschehen, wo auch die Auszahlung erfolgt.

Sollte ein Konkurrent um billigere Preise in ein anderes Betten-Magazin liefern und dort die Bezahlung erhalten wollen, so ist dieß im Offerte, welches die Zahl der Cavalettes, zu welchen die kompletten Eisentheile geliefert werden, so wie die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Offerten, welche außer dem Lande der angetragenen Lieferung wohnen und die die Cavalettes dahin auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf Ansuchen auch die Einleitung getroffen, daß das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst gelegene Betten-Magazin die Untersuchung der Tormentirung der Cavalettes, dann nach bestätigter Ablieferung in die bestimmte Abgabs-Station, auch die Bezahlung dafür vornehme, so daß an dem Abgabsorte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr stattfindet und derselbe bloß für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavalettes in sonst klaglosem Zustande zu haften hat.

Derlei Offerten haben die Preise für die Eisenbestandtheile, so wie die Preise der Transportkosten in die Betten-Magazine zu Wien, Graz, Verona und Prag, separirt in Ziffern und Buchstaben genau anzugeben.

4. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende Dezember 1857 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte der Lieferung bis Ende Juni und

der Rest bis Ende Dezember abgestattet sein muß.

5. die Offerten haben für die richtige Zubehaltung ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach dem geforderten Preise für ein Jahr entfallenden Lieferungswertes entweder an ein Betten-Magazin oder an eine Kriegskasse zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-schein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich, einzusenden.

6. Die Reugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Real-Hypotheken, oder auch in Gutstehungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von der Landes-Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden.

7. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilligt.

8. Müssen die Offerte versiegelt und sammt dem, wie bemerkt, gleichzeitig abgesondert und unter einem eigenen Umschlage abzuschickenden Depositen-Scheine bis 15. November 1857 an das gefertigte Landes-General-Kommando, oder bis 30. November 1857 an das Armee-Ober-Kommando eingesendet werden und es bleiben die Offerten für die Zubehaltung ihrer Angebote bis 31. Dezember 1857 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freistehe, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen, und für den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

9. Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente umgewechselt werden.

Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit den dießfälligen Bescheiden die Depositen-Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück erheben zu können.

10. Von jedem Konkurrenten ohne Ausnahme ist ein stempelfreies Leistungsfähigkeits-Zertifikat einzuholen und dem Offerte beizuschließen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbe-Kammer, oder wo diese nicht besteht, von den Innungs-Vorständen befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Quantität in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustellen.

11. Die Form der Offerte, welche klassenmäßig gestempelt sein müssen, ist aus dem Anschlusse ersichtlich.

12. Offerte mit anderen, als den hier aufgestellten Bedingungen, wie auch solche, denen kein Badium und Leistungsfähigkeits-Zertifikat beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Hand-, Kauf- oder gegen Prozenten-Rücklaß angeboten wird, endlich Offerte, in welchen die Preise nicht bestimmt in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sind, bleiben selbst dann unbeachtet, wenn die gestellten Bedingungen auch sonst für das Aerar günstig wären.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des oben festgesetzten Einreichungs-Termins einlangenden Offerte werden sogleich zurückgewiesen.

13. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind folgende:

- a) die bei den Bettenmagazinen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Lieferungs-Uebernahme als deren Grundlage angenommen;
- b) alle als nicht mustermäßig zu rückgewiesenen Stücke müssen binnen 14 Tagen mit mustermäßigen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung nach den Bestimmungen des 3. Absatzes — gleich bei dem betreffenden Bettenmagazine oder bei der nächsten Kriegskasse angewiesen wird;
- c) nach Verlaufe der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal Abzug von 15% anzunehmen;
- d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Ko-

sten des Lieferanten, dort, wo der Gegenstand zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen und sich die Kosten-Differenz von dem Lieferanten einzuholen;

e) die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktmäßig wird und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt sich der Lieferant in seinen aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtbarkeit des betreffenden k. k. Landes-Militärgerichtes zu unterwerfen hat;

g) stirbt der Kontrahent vor Ablauf des Vertrages, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung der Kontrakt-Vollstreckung, wenn nicht das Aerar in diesem Falle den Vertrag auflöst; endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontraktspareen eines auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Haupt-Bettenmagazin. Laibach am 25. Oktober 1857.

Offert-Muster (von Innen.)

(Stempel.) Ich N. N. aus N. N. offerire in Folge hoher Landes-General-Kommando-Kundmachung Nr. . . . ddo. (Ort) am . . . ten . . . . . unter genauer Zubehaltung aller mir wohlbekannten Kontrakt-Bedingungen und Lieferungs-Termine N. N. (Zahl in Ziffern und Buchstaben) komplette Eisenbestandtheile zu den formmäßigen Militär-Cavalettes ganz ausgeschmiedetem oder sorgfältig gewalztem Eisen und vollkommen muster- und qualitätsmäßig um fl. . . . fr. . . (Betrag in Ziffern und Buchstaben) pr. Garnitur in das bezeichnete Haupt-Betten-Magazin zu N. N. oder in das Betten-Magazin zu N. N. zu liefern, und verbinde mich, um diesen Preis auch sämtliche hier angebotenen Eisenbestandtheile nach erfolgter Uebernahme mit dem vorgeschriebenen Anstrich zu versehen.

(Wenn der Offert nicht in das bestimmte Haupt-Betten-Magazin zu liefern beabsichtigt.)

Hierbei erbitte ich mir das Betten-Magazin zu N. N. als Untersuchungs- und Tormentirungs-Station, dann das Betten-Magazin zu N. N. oder die Kriegskasse zu N. N. als Bezahlungs-Station zu bestimmen.

Indem ich im Anschlusse den abgesondert versiegelten Depositen-schein über das nach der Preissumme meines Angebotes mit . . fl. (in Ziffern und Buchstaben) entfallende 5%ige Badium überreiche, welches von mir im Baren (oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiskalämlich geprüften und bestätigten Gutstehungs-Urkunden) (bei der Betten-Magazine-Kasse) (oder Kriegskasse) zu N. N. erlegt worden ist, erkläre ich mich zugleich für meinen gegenwärtigen Anbot bis zum 31. Dezember 1857 haftungspflichtig.

Datum mit dem Aufstellungs-Orte.

N. N. Vor- und Zuname des Offerten.

(Außen auf das Couvert des Offertes:)

An das k. k. hohe Landes-General-Kommando oder Armee-Ober-Kommando zu N. N.

Offert des N. N. aus N. N. in Cavalette-Lieferungs-Angelegenheit.

Auf das Couvert des Depositen-Scheines. An das hohe k. k. zc. (wie oben) zu

N. N. Depositen-schein zum Cavalette-Lieferungs-Offert des N. N. aus N. N.